

S a t z u n g

über die B e n u t z u n g des Freibades der Gemeinde Tiefenbach

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Passau vom 06. Mai 1981, Nr. 3.2 Apl.-Nr. 522/3, rechtsaufsichtlich genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinde Tiefenbach betreibt und unterhält das Freibad Tiefenbach als öffentliche, gemeinnützige Einrichtung zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung.
2. Durch den Betrieb erstrebt die Gemeinde Tiefenbach keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.02.1953 (BGBl. I S. 1592) verfolgt.
3. Die Gemeinde Tiefenbach erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Betrieb des Freibades. Zuschüsse zur Deckung der Betriebskosten trägt die Gemeinde Tiefenbach; etwaige Überschüsse verwendet sie nur für diesen Zweck.
4. Die Gemeinde Tiefenbach erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes des Freibades nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Freibades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 2

Verbindlichkeit der Satzung

1. Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Die Besucher des Freibades (Badegäste) sollen dort Ruhe und Erholung finden.

Die Beachtung der Satzung liegt daher im Interesse aller Besucher des Freibades.

2. Die Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Satzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals.

§ 3

Benutzungsberechtigung

1. Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Satzung gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren frei.
2. Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:
Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson;
Blinde ohne Begleitperson oder Blindenhund;
Personen, die Tiere mitführen, mit Ausnahme von Blindenhunden;
Betrunkene und Drogensüchtige;
Personen, die an einer Geisteskrankheit, an Epilepsie, offenen Wunden, Hautausschlägen, anstehenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden.
3. Badegäste, die trotz Ermahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch die Gemeinde bzw. vom Badepersonal zeitweise oder auf die Dauer aus dem Bad verwiesen werden.
4. Die Benutzungsberechtigung (Abs. 1) schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Tiefenbach innerhalb des Freibadgeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren zu verkaufen oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder auszuführen, u. a. die Erteilung von Schwimmunterricht.

§ 4

Schulen, Vereine, Verbände

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für die einschlägige Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfnutzung durch die Schulen.
2. Die Benutzung im Sinne des Abs. 1 genießt jede vertretbare Förderung; sie ist jedoch der sonstigen Benutzung gegenüber nicht grundsätzlich bevorrechtigt.

3. Die Zulassung geschlossener Personengruppen und weitere Einzelheiten der Benutzung sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht. Die Benutzung i. S. des Abs. 1 ist nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr gestattet, sofern der Gemeinderat nichts anderes verfügt.
4. Bei einem Besuch des Bades durch Schulklassen oder sonstige geschlossene Personengruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzungen und etwaige Anordnungen der Gemeinde und deren Bediensteten eingehalten werden.
5. Bei Vereins- und Gemeinschaftsbenutzungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Satzung und für die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals mit verantwortlich. Bei sportlichen Veranstaltungen dürfen die benützten Teile des Freibades von Unbeteiligten nicht betreten werden. Zuschauer solcher Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.

§ 5

Öffnungszeiten, Benutzungsdauer

Die Öffnungszeiten und die Benutzungsdauer werden von der Gemeinde Tiefenbach festgelegt und ortsüblich, sowie durch Anschlag am Freibad bekanntgemacht. Vor den festgesetzten Betriebszeiten und nach Kassenschluss ist das Betreten des Freibades nicht gestattet. Die Gemeinde behält es sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Öffnungszeiten zu ändern.

§ 6

Benutzung der Umkleidekabinen

1. Den Badegästen stehen Umkleidekabinen zur Verfügung. Der Zugang ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet. Die Umkleidekabinen dürfen nur zum Aus- und Ankleiden benutzt werden.
2. Die Badegäste haben, soweit gewünscht, zunächst die Umkleidekabinen aufzusuchen, anschließend ihre Kleider in den mit ihrer Schlüsselnummer versehenen Schließfächern unterzubringen, abzuschließen und den Schlüssel sichtbar an sich zu tragen.

3. Bei Benutzung der Schließfächer kann die Bekleidung nur mittels eines dem Badbenutzer ausgehändigten Schlüssels entnommen werden. Der Verlust des Schlüssels ist dem Baderpersonal sofort anzuzeigen. Die Kleidung wird in diesem Fall erst nach eingehender Prüfung des Eigentumsanspruchs und gegen Wertersatz des Schlüssels in Höhe von EURO 5,00 ausgegeben.
4. Jugendliche unter 16 Jahren und Schüler haben auf Weisung des Schwimmmeisters die Sammelumkleidekabinen aufzusuchen.
5. Der Weg von den Kabinen zu den Schließfächern darf nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.

§ 7

Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung

1. Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden; Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Beckenbereich benützen; kleinere Kinder das Kinderbecken.
2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe im Wasser nicht bewegen können, haben sich einer Begleitperson zu bedienen.
3. Spiele, sportliche Übungen und dgl. sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Es ist strengstens verboten, andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen, auf den Beckenumgängen zu laufen und an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen. Untersagt ist auch das Hineinspringen von der Längsseite der Schwimmbecken in das Wasser.
4. Das Betreten oder Verlassen des Schwimmbeckens außerhalb der Treppen und Leitern ist nicht gestattet.
5. Das Aufstellen von Zelten sowie die Errichtung von Feuerstellen auf dem Badegelande ist untersagt.
6. Die unbefugte Benutzung der Rettungsgeräte ist verboten.
7. Kinder über 12 Jahre dürfen die Rutschbahn nicht benutzen.
8. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen, ausgenommen der Kantine, verboten.
9. Kleidungsstücke dürfen nicht in den Umkleidekabinen aufbewahrt werden.
10. Die Wärmebänke dürfen nicht mit Kleidung und Badesachen belegt werden.

11. Die Schließfächer sind zur Sicherung der abgelegten Kleidungsstücke und sonstiger Gegenstände verschlossen zu halten.
12. Räume und Gänge, die nicht zum öffentlichen Badebereich gehören, dürfen nicht in Badekleidung betreten werden; außerdem ist der Aufenthalt dort verboten.
13. Die Dienst- und Personalräume dürfen vom Publikum nicht betreten werden.
14. Das Mitnehmen von zerbrechlichen und sperrigen Gegenständen in den Reinigungsraum ist nicht gestattet.
15. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt, gestattet.
16. Die Besucher des Freibades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sauberkeit widerspricht, ruhestörender Lärm ist zu unterlassen.
17. Das Aufsichtspersonal des Freibades ist verpflichtet, für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und ist berechtigt, entsprechende Anordnung zu treffen. Werden Personen, die dagegen verstoßen, aus der gemeindlichen Einrichtung verwiesen, so wird die entrichtete Eintrittsgebühr nicht erstattet.
18. Der Schwimmmeister kann – soweit es zur ungestörten Benutzung der Schwimmbecken durch die Besucher erforderlich ist – das Kraulen, Rückenschwimmen, Tauchen und Einspringen in das Schwimmbecken untersagen und anordnen, dass nur in der Längsrichtung geschwommen werden darf.

§ 8

Reinlichkeitsvorschriften

1. Jeder Badbenutzer hat sich vor dem Betreten der Schwimmbecken zu brausen.
2. In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art, Hautcreme usw. bei Benützung der Badebecken ist untersagt.
3. Alle Badegäste haben in den Schwimmbecken Bademützen zu tragen, von denen sich keine Teile lösen können.

4. Die Durchschreitebecken und der Schwimmbeckenumgang dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
In den Schwimmbecken dürfen die Badeschuhe nicht getragen werden.
5. Die Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benützen.
6. Papier, Speisereste, Abfälle usw. dürfen nicht weggeworfen bzw. zurückgelassen werden; diese sind in die bereitgestellten Abfallkörbe zu geben.
7. Die Notdurft darf nicht außerhalb der Toiletten verrichtet werden.
8. Vorgefundene Verunreinigungen des Freibades und der Einrichtungen sind unverzüglich dem Personal zu melden.

§ 9 Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich beim Bademeister oder Stellvertreter abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften (Bürgerliches Gesetzbuch) behandelt und an das Fundamt der Gemeinde Tiefenbach abgegeben.

§ 10 Haftung der Benutzer

1. Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und dessen Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
2. In Anbetracht der sich aus dem Bereich des Freibades ergebenden Gefahren haben die Benutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Gemeinde zum Schutze der Benutzer und zur Sicherheit eines geordneten Betriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.

§ 11 Haftung der Gemeinde Tiefenbach

1. Die Benutzung der Einrichtungen des Freibades geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.
2. Die Gemeinde haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Verantwortlichen entstehen.

3. Geschlossene Schulklassen unterliegen den allgemeinen Haftungsgrundsätzen, die für Schüler im Rahmen des Schulbetriebes Gültigkeit haben.
4. Hinsichtlich der Benutzung des Freibades durch die Öffentlichkeit gilt Folgendes:

Die Gemeinde Tiefenbach haftet nicht:

- a) für Personen- oder Sachschäden, die durch Vorsatz und Fahrlässigkeit Dritter entstehen;
 - b) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung eines verlorenen Schlüssels durch Dritte entstehen;
 - c) für Geld- und Wertsachen, Uhren sowie Kleidungsstücke, die in den Umkleidekabinen belassen werden;
 - d) für etwa im Freibad oder deren Einrichtung abhanden gekommenen Gegenstände, die nicht in den Schließfächern aufbewahrt werden;
 - e) für Gegenstände und Sachen aller Art, die im Bereich des Freibades verloren gehen oder entwendet werden.
5. Die Gemeinde haftet für Kleidung bis zu einem Betrag von EURO 250,00 und für Geld und Wertsachen bis zu einem Betrag von EURO 150,00. Die Haftung tritt nur ein für Gegenstände, die ordnungsgemäß in Verwahrung gegeben worden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Betriebspersonal angezeigt und bei der Gemeinde innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen geltend gemacht werden.
 6. Im Übrigen sind die jeweils gültigen Erläuterungen zum Kommunalen Haftpflichtversicherungsschein der Bayer. Versicherungskammer Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 250,00 belegt werden, wer

1. sich ohne Benutzungsberechtigung im Freibad aufhält (§ 3 Abs. 2),
2. entgegen § 3 Abs. 4 ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Tiefenbach innerhalb des Freibadgeländes Druckschriften verteilt oder vertreibt, Waren anbietet oder gewerbliche Leistungen anbietet oder ausführt,
3. den Vorschriften über die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen (§ 4) zuwiderhandelt,
4. sich entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb der Umkleidekabinen aus- oder ankleidet,

5. es unterlässt, den Verlust des Schließfachschlüssels dem Badepersonal sofort anzuzeigen (§ 6 Abs. 3) oder sich weigert, dafür Wertersatz zu leisten (§ 6 Abs. 3),
6. den Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung (§ 7) zuwiderhandelt,
7. die Reinlichkeitsvorschriften (§ 8) mißachtet.

§ 13 Sonstiges

Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt das Personal entgegen. Es schafft – wenn möglich – sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Mai 1981 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Benutzungssatzung mit Gebührenordnung vom 21. August 1975, in der zuletzt geltenden Fassung, außer Kraft gesetzt.

Tiefenbach, den 07. Mai 1981

gez.
(R a n k l)
1. Bürgermeister